

Satzung des gemeinnützigen Vereins: "Artistpool e.V."

§ 1 Name und Sitz

(a) Der Verein führt den Namen "Artistpool". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." In der Außenkommunikation darf der Zusatz "Verein zur Förderung junger Musiker" als Erklärung mit verwendet werden.

(b) Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(a) Zweck des Vereins ist die Förderung begabter Musiker im Bereich der Popularmusik. Vor allem junge Künstler im Alter zwischen 16 und 27 Jahren stellen die Zielgruppe dar.

(b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Durchführung von Workshops
2. Veranstaltung und Durchführung Bandcamps (Intensivkurse & -betreuung)
3. Beratung auf persönlich Basis und online
4. Bereitstellung einer Plattform zum gegenseitigem Erfahrungsaustausch und moderiertem Networking
5. Organisation verschiedener gemeinsamer Kulturveranstaltungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (b) Außerordentliche Vereinsmitglieder können nur solche sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und regelmäßig Aufgaben oder Projekte organisieren, verwalten oder diesen zuarbeiten. Jedes ordentliche Mitglied kann auch außerordentliches Mitglied werden.
- (c) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.
- (d) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (e) Unterscheidung der Mitglieder:
 - (1) Ordentliche Mitglieder (die nutznießenden Künstler)
 - (2) Außerordentliche Mitglieder (siehe §6b)
 - (3) Fördernde Mitglieder
- (f) Außerordentliche Mitglieder sind auch Teil der ordentlichen Mitgliederversammlung, ordentliche Mitglieder sind nicht Teil der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder können sich auch im laufenden Kalenderjahr für außerordentliche Mitglieder vorschlagen. Der Antrag erfolgt in Textform und wird vom Vorstand erteilt oder abgelehnt.
- (g) Die Satzung gewährt jedem Mitglied Stimmrecht; erforderlichenfalls können bestimmte Fragen der Förderung sowie Organisation von Veranstaltungen auf ein besonderes, nur von außerordentlichen Mitgliedern besetztes Organ, übertragen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (b) Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung in Textform muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- (a) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (b) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheiden außerordentliche Mitgliederversammlung und Vorstand in einer eigenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beschluss fällt durch Abstimmung, wobei eine 2/3 Mehrheit nötig ist. Mitgliedsbeiträge für Gruppen können von Mitgliedsbeiträgen für Einzelpersonen abweichen. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die außerordentliche Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 10 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (a) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei bis höchstens fünf Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (b) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- (c) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (d) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (e) Der Vorstand kann nach § 30 BGB Vertreter für bestimmte Geschäfte bestimmen; die Vertretungsmacht beschränkt sich hierbei auf den vorher festgelegten Geschäftsbereich des jeweiligen Vertreters.
- (f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt.
- (b) Die ordentlich Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(c) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll führt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(e) Jedes Mitglied hat eine Stimme unter Berufung auf §6 g). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 13 Kassenprüfung

(a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

(b) Wiederwahl ist zulässig.

(c) Der Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vereinsvorstands sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die RenYou & Prayce gemeinnützige GmbH die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

München, 06.05.2018